

Arbeitsvertrag

1. Vertragsparteien

1.1 Arbeitgeber/in

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
vertreten durch:	

1.2 Arbeitsnehmer/in

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Vertragsbeginn:

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmer mit Arbeitsbeginn per als ein.

Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, während das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf jeden beliebigen Termin hin gekündigt werden kann.

3. Tätigkeitsbereich und Arbeitsort

Der Arbeitnehmer tritt als med. Masseur/Berufsmasseur in die Dienste des Arbeitgebers. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Selbstständige Behandlung von bestehender und neuer Kundschaft
- Terminvereinbarung
- Kundenerfassung / Abrechnung
- Wäsche machen
- Reinigen und desinfizieren des gebrauchten Inventars / Zimmers
- Usw.

4. Arbeitszeit

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die Arbeitszeiten unregelmässig anfallen und nicht im Voraus festgelegt werden können. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich deshalb, je nach Arbeitsanfall auf Abruf bis zu 2/3/4/5 Tage pro Woche zu arbeiten.

Oder

Das Arbeitspensum des Arbeitnehmers beträgt maximal (z.B.) 50%. Die Anwesenheitszeiten beschränken sich auf die Wochentage von (z.B.) Dienstag bis Freitag (oder) auf das Wochenende.

5. Entlohnung

Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit einen Bruttolohn von CHF 28 – 55 (je nach Alter, Ausbildung, usw. → siehe Lohnempfehlungen auf der Website des SVBM)

Von diesem Bruttolohn werden die folgenden Beiträge in Abzug gebracht:

- Arbeitnehmerbeiträge an AHV/ALV/IV/EO gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- Hälftiger Prämienanteil für die Krankentaggeldversicherung
- UVG

Berechnung: (Beispiel)

Basisstundenlohn		CHF	30.00
Zuschlag für Ferien und Feiertage	8.33 %	CHF	2.49
Anteil 13. Monatslohn	8.33 %	CHF	2.49
Brutto Stundenlohn		CHF	34.89

Abzüge:

AHV / ALV	5.275%	CHF	1.94
Prämie NBU	1.710%	CHF	0.62
Krankentaggeld	1%	CHF	0.37
Altersvorsorge (BVG individuell)		CHF	0.39
Total Abzüge:		CHF	3.32

Netto Stundenlohn 7 Auszahlung **CHF 31.57**

6. Ferien

Der Ferienanspruch des Arbeitnehmers von _____ Wochen pro Kalenderjahr wird durch einen Zuschlag von *8.33% zum vereinbarten Bruttolohn abgegolten. Gemäss obiger Aufstellung ist die Ferienentschädigung ein integrierter Bestandteil des Bruttolohnes.

*Bei 5 Wochen = 10.6%

7. Geheimhaltungspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über sämtliche ihm im Rahmen der Arbeitstätigkeit zur Kenntnis Gelangten Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren.

Die Geheimhaltung dauert unbeschränkt über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

8. Beendigung des Vertrages

Der Arbeitsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monates aufgelöst werden.

9. Übrige Bestimmungen

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und des schweizerischen Arbeitsgesetzes sowie der entsprechenden Verordnung Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

PLZ, Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer